

Entwurf vom 06.07.2023

Dekret über einen zusätzlichen Verpflichtungskredit für den Bau einer Dreifachsporthalle und die Erneuerung der bestehenden Gebäude auf dem Campus Schwarzsee / Lac-Noir

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf den vom Grossen Rat am 4. November 2016 bewilligten Verpflichtungskredit in der Höhe von 7'690'000 Franken für den Bau einer Dreifachsporthalle im Campus Schwarzsee / Lac Noir (ASF 2016_145);

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DAEC-144 des Staatsrates vom 6. Juli 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Zur Finanzierung der zusätzlichen Arbeiten für den Bau einer Dreifachsporthalle wird bei der Finanzverwaltung ein zusätzlicher Verpflichtungskredit in der Höhe von 7'520'000 Franken zum Kredit des Grossen Rats vom 4. November 2016 (ASF 2016_145) eröffnet.

Art. 2

¹ Zur Finanzierung der Erneuerung der bestehenden Gebäude im Campus Schwarzsee / Lac Noir wird ein neuer Verpflichtungskredit in der Höhe von 10'800'000 Franken bei der Finanzverwaltung eröffnet.

Art. 3

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle 3394 / 5040.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend dem FHG verwendet.

Art. 4

¹ Die Ausgaben gemäss den Artikeln 1 und 2 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 5

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. April 2023 von 114,5 Punkten für die Kategorie «Neubau – Espace Mittelland» und von 111,3 Punkten für die Kategorie «Renovation Bürogebäude – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkte.).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]